

1320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 10. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuer-gesetz 1953 und das Bewertungsgesetz 1955 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 441/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger), einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) oder einer dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Organgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist.“

2. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

3. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung Abs. 9; als Abs. 8 wird neu eingefügt:

„(8) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten nicht für die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

Artikel II

Das Gewerbesteuer-gesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 442/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 7 Z. 1 hat zu lauten: „Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden

80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.“

2. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.“

3. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 die nicht durch besondere Bestimmungen von der Lohnsteuer befreiten Arbeitslöhne im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit Ausnahme von Ruhe- und Versorgungsbezügen, der unter den Freibetrag des § 67 Abs. 1 fallenden Bezüge und von Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 3, 4 und 6 sowie von Bezügen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972.“

Artikel III

Die Abs. 1 und 2 des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1972, haben zu lauten:

„(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die den im ersten Satz genannten juristischen Personen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschluß-

tag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft, der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder die inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.“

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z. 1 und 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. III sind erstmalig auf Feststellungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 liegen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1 und 2:

In der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wurden die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften (Lagerhausgenossenschaften) dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterstellt, weil sie sich nach Erscheinungsbild und Betriebsform gewerblichen Betrieben angenähert haben.

Während das Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, bis zum Inkrafttreten der Genossenschaftsgesetznovelle vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 81, keine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit oder das Verbot einer Beteiligung der Genossenschaft an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft enthielt, hat der Gesetzgeber nunmehr in einem neuen Abs. 2 des § 1 des Gesetzes das Recht einer Genossenschaft, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, mit den Vorbehalten ausdrücklich anerkannt, daß die angestrebte Beteiligung dem Förderungszweck der betreffenden Genossenschaft entsprechen muß und daß sie nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen aus der Beteiligung dient. Außerdem bedarf die Zulässigkeit von Beteiligungen gemäß § 5 a der Genossenschaftsgesetznovelle 1974 der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag.

Diesen gesetzlichen Maßnahmen entspricht es, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch in der Besteuerung den Kapitalgesellschaften dadurch anzunähern, daß auch sie die Körperschaftsteuerlichen Institute der Organshaft und der Schachtelbegünstigung (§ 8 Abs. 4 bzw. § 10 Körperschaftsteuergesetz 1966 in der Fassung der Körperschaftsteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 441) in Anspruch nehmen können.

Als Ausfluß des nunmehr legitimen Beteiligungsrechtes, das den Genossenschaften die An- bzw. Eingliederungen von Ergänzungsbetrieben gestattet, sollen die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Organschaften (§ 8 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz 1966) sowohl mit ebensolchen Genossenschaften als auch mit Kapitalgesellschaften begründen können.

In gleicher Weise soll der Anwendungsbereich des § 10 Körperschaftsteuergesetz 1966 auch auf entsprechende Beteiligungen der oben genannten Genossenschaften an ebensolchen Genossenschaften und umgekehrt ausgedehnt werden und damit auch die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei wesentlichen Beteiligungen der genannten Genossenschaften an Kapitalgesellschaften und umgekehrt vermieden werden.

Zu Art. I Z. 3:

Der Annäherung der dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an die Besteuerung der Kapitalgesellschaften entspricht auch ihr Ausschluß von der Inanspruchnahme der Bestimmungen des § 11 Körperschaftsteuergesetz 1966.

Zu Art. II Z. 1 und 2:

Als eine der Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs soll für die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auch eine Erleichterung bei der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen (§ 7 Z. 1 letzter Satz Gewerbesteuergesetz 1953) und der Dauerschulden (§ 13 Abs. 4 Gewerbesteuergesetz 1953) eintreten.

Zu Art. II Z. 3:

Diese Bestimmung soll lediglich eine Anpassung der Begriffsbestimmung des § 26 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz 1953 betreffend die an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen als Besteuerungsgrundlage der Lohnsummensteuer an die davon berührten Bestimmungen des geltenden Einkommensteuergesetzes herbeiführen.

Zu Art. III:

Die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 und 2 gelten hier sinngemäß.

Zu Art. IV:

Art. IV enthält die Inkrafttretensbestimmungen und die Vollzugsklausel.

Die finanziellen Auswirkungen der vorstehenden Maßnahmen auf das Abgabenaufkommen lassen sich auch nicht annähernd abschätzen, sie werden jedoch insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung

des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

I. Körperschaftsteuergesetz

1. § 8. (4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an die beherrschende Kapitalgesellschaft (Organobergesellschaft) oder an den beherrschenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organobergesellschaft (dem Organträger) zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein.

2. § 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

1. § 8. (4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger), einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) oder einer dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Organgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist.

2. § 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1320 der Beilagen

5

Geltende Bestimmungen:

3. § 11. (8) Warenrückvergütungen der Verbraucher-genossenschaften, die bei Beginn des Wirtschaftsjahres dem Grunde und der Höhe nach feststehen und demgemäß dem Genossenschafter bei Bezug der Ware einen genau bezeichneten Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Warenrückvergütung gewähren, sind wie Rabatte zu behandeln und daher abzugsfähige Betriebsausgaben.

Vorgeschlagene Fassung:

3. § 11. (8) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten nicht für die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(9) Warenrückvergütungen der Verbraucher-genossenschaften, die bei Beginn des Wirtschaftsjahres dem Grunde und der Höhe nach feststehen und demgemäß dem Genossenschafter bei Bezug der Ware einen genau bezeichneten Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Warenrückvergütung gewähren, sind wie Rabatte zu behandeln und daher abzugsfähige Betriebsausgaben.

II. Gewerbesteuer-gesetz

1. § 7. Hinzurechnungen.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 6) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinnes abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen 10.000 S übersteigen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung der Zinsen für diese Schulden zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;

2.

2. § 13. (4) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

1. § 7. Hinzurechnungen.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 6) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinnes abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen 10.000 S übersteigen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;

2.

2. § 13. (4) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

Geltende Bestimmungen:

3. § 26. (2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 die Arbeitslöhne im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme von Ruhe- und Versorgungsbezügen, der unter den Freibetrag des § 67 Abs. 1 fallenden Bezüge und von Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 3, 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Arbeitslöhne nicht durch besondere Bestimmungen von der Lohnsteuer befreit sind.

Vorgeschlagene Fassung:

3. § 26. (2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 die nicht durch besondere Bestimmungen von der Lohnsteuer befreiten Arbeitslöhne im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit Ausnahme von Ruhe- und Versorgungsbezügen, der unter den Freibetrag des § 67 Abs. 1 fallenden Bezüge und von Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 3, 4 und 6 sowie von Bezügen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972.

III. Bewertungsgesetz

§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft oder der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Beginn des

§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die den im ersten Satz genannten juristischen Personen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit

1320 der Beilagen

7

Geltende Bestimmungen:

dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Vorgeschlagene Fassung:

dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft, der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder die inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.